jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/25 8Ob576/93, 8Ob119/12a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1994

Norm

MRG §30 Abs2 Z10

Rechtssatz

Grundsätzlich muss der Vermieter nicht durch einen entsprechenden Hinweis gegenüber dem Mieter beim Mietvertragsabschluss die bestehende Zweckwidmung vorbehalten. Dies ist nur erforderlich, wenn die Vermietung nicht aus dem Grunde eines mangelnden eigenen Bedarfes für Betriebsangehörige in absehbarer Zeit, sondern aus einem anderen Grund erfolgt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 576/93
  Entscheidungstext OGH 25.11.1994 8 Ob 576/93
- 8 Ob 119/12a
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 8 Ob 119/12a
  Auch; Veröff: SZ 2013/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070669

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at